

Fortschreibung der Hygieneempfehlungen zur Durchführung von Leichtathletik-Wettkämpfen in Sachsen auf der Grundlage der aktuellen sächsischen Corona Schutz-Verordnung vom 25.08.2020 und der 2. Fortschreibung der Ideen und Impulse des DLV

Der Leichtathletik-Verband Sachsen e.V. (LVS) setzt mit diesem aktualisierten Konzept seine Verantwortung und Zuständigkeit für die Einhaltung und Umsetzung aller Vorgaben in Verbindung mit der Corona-Pandemie und den damit verbundenen aktuellen Regelungen um.

In Sachsen gilt die gesetzlichen Regelung:

Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO vom 25.August 2020, gültig vom 01.09.2020 und tritt mit Ablauf des 2. November 2020 außer Kraft. (<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Corona-Schutz-Verordnung-2020-08-25.pdf>)

Auf der Grundlage der „Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen“ vom 25.08.2020 sind Sportveranstaltungen unter Einhaltung der Hygienevorschriften und der Abstandsregelung möglich. Dabei sind weiterhin alle Vorschriften der örtlichen Träger/Eigentümer der Sportstätten zu berücksichtigen.

Die erarbeiteten Ideen und Impulse des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) zur Organisation und Durchführung von Leichtathletik-Veranstaltungen in ihrer 2. Fortschreibung geben Empfehlungen zur Wiederaufnahme und Durchführung des Wettkampfbetriebes und die Rahmenbedingungen für LA-Veranstaltungen, gebunden an ein notwendiges Hygienekonzept des örtlichen Ausrichters.

Der LVS stellt mit diesem Papier die notwendigen Voraussetzungen für die sächsischen LA-Vereine zusammen, gibt sie als Empfehlung weiter und verweist auf die Verantwortung der örtlichen Ausrichter.

Anmeldung von Wettkämpfen

Wettkämpfe müssen zwingend bei der zuständigen Ebene angemeldet werden – Kreisverband, Landesverband oder DLV. Zusätzlich ist der Wettkampf beim Träger der Sportstätte mit einem entsprechenden Hygiene- oder Schutzkonzept zu beantragen. Entsprechende Vorgaben oder Einschränkungen des Trägers der Sportstätte müssen umgesetzt werden. Die Verantwortung zur Umsetzung liegt beim Ausrichter des Wettkampfes bzw. den verantwortlichen Personen.

Hygiene- und Abstandsregelungen

Die Sächsische-Corona-Schutz-Verordnung in ihrer aktuellen Fassung vom 25.08.2020 regelt alle hygienischen Vorgaben und Maßnahmen, die ein Ausrichter schaffen muss und die durch die Teilnehmer einzuhalten sind.

Grundsätzlich gilt:

- Alle Festlegungen unterliegen der Priorität der Gesundheit aller Beteiligten
- Alle Festlegungen werden entsprechend der aktuellen Präzisierungen angepasst oder eventuell korrigiert

- Zum besonderen Schutz aller Mitarbeiter/Kampfrichter/Sprecher/Helfer ist eine freiwillige Einverständniserklärung vor jedem Wettkampf zu unterschreiben
- **Für das die Durchführung von LA-Wettkämpfen in Sachsen gelten aktuell folgende konkrete Regelungen:**
- Benennung eines Verantwortlichen (Hygienebeauftragter) für die Umsetzung der Hygienemaßnahmen.
- Körperkontakte sind weiterhin zu vermeiden (Allg. Verfügung Sachsen).
- der Mindestabstand (1,50 m) ist, wo immer möglich, weiterhin zu beachten!
- Personen mit Erkältungssymptomen und/oder Fieber, sowie mit direktem Kontakt zu mit COVID-19 infizierten Personen dürfen den Sportkomplex nicht betreten. Bei Verdacht auf Infektion bzw. bei Ansteckung eines Teilnehmers mit COVID-19 wird der Sportbetrieb unverzüglich eingestellt.
- Das Tragen von persönlichen Masken wird für Wettkampfmitarbeiter und Trainer weiterhin empfohlen.
- Sportveranstaltungen mit Publikum über 1000 Personen bedürfen der Genehmigung entsprechend § 4 und § 5 der aktuellen sächsischen Coronaschutzverordnung. Ausgenommen hiervon sind Sportveranstaltungen im Freizeit- und Breitensport mit bis zu 50 Besuchern.
- In Abstimmung mit dem Träger der Sportstätte muss eine max. Obergrenze aller Beteiligten entsprechend der Größe der Sportstätte festgelegt werden, die sich gleichzeitig im Stadion/Sportstätte aufhalten dürfen.
- die Bezahlung der Startgelder erfolgt entweder bargeldlos per Überweisung oder wird durch Lastschriftverfahren eingezogen. Die Auszahlung der Entschädigungen für Kampfrichter erfolgt bargeldlos per Überweisung.
- Coaching muss außerhalb des Innenraumes und unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,50m organisiert und geregelt werden.
- Gemeinsam genutzte Sportgeräte und -anlagen sind nach der Benutzung zu reinigen.
- Umkleide- und Sanitärbereiche/Duschen können genutzt werden unter Einhaltung des Mindestabstandes.
- Sportstätten, Umkleieräume und Sanitäranlagen sind (soweit möglich) regelmäßig zu lüften.
- Eine Versorgung / Imbiss im Stadion ist nur möglich nach Zustimmung durch den Träger der Sportstätte und unter Einhaltung aller gesondert vereinbarten Regelungen

Meisterschaften:

- Die Austragung von Landes- und Regionalmeisterschaften ist ab dem 01.09.2020 wieder möglich (Beschluss des Präsidiums vom 28.08.20).
- Zulassungsvoraussetzungen für Meisterschaften wurden neu definiert, da aktuelle Wettkampfergebnisse nur bedingt zur Verfügung stehen.
- Unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen müssen die parallele Durchführung von Meisterschaftswettkämpfen in den einzelnen Disziplinen, die zeitliche Folge von Disziplinen inklusive der Anwesenheit auf dem Aufwärmplatz sowie die An-/ Abreisemodalitäten sorgfältig geplant und für die jeweilige Sportstätte angepasst werden.

..

Diese Hygiene-Empfehlung wurden durch das Präsidium des LVS am 28.August 2020 bestätigt.

i.A. Jörg Fernbach